OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500425/8/KLe

Datum:
Linz, 16. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der E K, F, H, vertreten durch D S S R, O, M gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13.7.2018, GZ: BHBRForst-2018-325982/7 EW, wegen Übertretung des Forstgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Straferkenntnis vom 13.7.2018, GZ: BHBRForst-2018-325982/7 EW, folgenden Spruch erlassen:

„Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 17.05.2018 wurde u.a. vom forsttechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass Sie auf Teilflächen der Parzelle x, x, Marktgemeinde H, am 17.05.2018 eine konsenslose Rodung durchgeführt haben, indem Sie ein Blumenbeet aus Ziegelsteinen (ca. 60 x 60 cm), eine Kräuterspirale aus Ziegelsteinen auf zwei Holzpaletten (ca. 1,2 x 1,2 m), einen Kräuterturm aus zwei aufgestellten Holzpaletten (ca. 30 cm x 1,2 m) und einen Kräuterturm aus fünf Holzkisten (ca. 1,2 x 1,2 m), errichtet haben.
Sie haben dadurch Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet (Rodung) und das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 6 Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von		gemäß
200,00	18 Stunden		§ 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 6 Forstgesetz 1975

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
220,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Folgendes wird darin ausgeführt:
„Das genannte Straferkenntnis der BH Braunau am Inn vom 13.07.2018, GZ: BHBRForst-2018-325982/7-EW wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten und die Aufhebung des Straferkenntnisses bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragt.
Weder der von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalt ist zutreffend, noch die rechtliche Beurteilung des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes. Ein Verstoß gegen § 17 Forstgesetz wurde von der Einschreiterin keinesfalls gesetzt!
Hiezu wird Folgendes ausgeführt:
1. Die Beschwerdeführerin und nunmehrige Einschreiterin hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 06.06.2018 auf eine Sonderwidmung hingewiesen. Die Behörde hat es allerdings unterlassen, eine genaue Feststellung darüber zu treffen, wo genau die im Straferkenntnis angeführten Gegenstände (Blumenbeet, Kräuterspirale sowie Kräuterturm) errichtet wurden.
Hätte die belangte Behörde genaue Sachverhaltsfeststellungen getroffen, so wäre die Behörde zur Kenntnis gelangt, dass
a) das Grundstück x der EZ x, KG x S keine reine Waldfläche ist,
sondern auch eine Baufläche von 37 m² aufweist und

b) die „Erholungsfläche Waldspielgruppe“ ein Ausmaß von mindestens 700 m² aufweist. Diese Fläche von mindestens 700 m² weist die Sonderwidmung Waldspielgruppe auf. Darin befindet sich die im Grundbuch ausgewiesene Baufläche von 37 m² sowie darum herum eben eine für waldpädagogische Zwecke gewidmete Sonderfläche.
Hiemit vorgelegt wird der aktuelle Grundbuchsauszug betreffend die genannte EZ x, KG x, ebenso wie der Plan der Marktgemeinde H, der diese Sonderfläche ausweist. Hiezu wird vorgebracht, dass der Plan seit 20.02.2009 (!!) rechtswirksam ist.
Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2008 der Marktgemeinde H wurde die Waldspielgruppe bzw. Sonderwidmung einstimmig beschlossen. Wenn nunmehr die belangte Behörde im Straferkenntnis vom 13.07.2018 ausführt, die Beschwerdeführerin hätte ‚auf Teilflächen‘ der Parzelle x eine konsenslose Rodung durchgeführt, so ist diese Feststellung nicht geeignet, das Straferkenntnis ausreichend zu begründen. Vielmehr hätte festgestellt werden müssen, dass die angebrachten Utensilien (Blumenbeet, Kräuterspirale sowie Kräuterturm) nicht auf reinem Waldboden, sondern auf der selbst im Grundbuch ausgewiesenen Baufläche bzw. gleich neben der Hütte, insbesondere aber jedenfalls auf der als Waldspielgruppe gewidmeten Sondererholungsfläche, errichtet wurden. Die Feststellungen der belangten Behörde sind daher mangelhaft und letztlich unrichtig. ‚Rodung‘ ist auf einer Baufläche bzw. Waldspielfläche durch Aufstellen von Spielutensilien bzw. pädagogischen Kleinmaterialien nicht tatbildlich.
2. Die Einschreiterin hat bereits in ihrem Email vom 06. bzw. 07.06.2018 mitgeteilt, dass die angeführten Gegenstände gleich neben der Hütte positioniert wurden. Vorgebracht wurde von der Beschwerdeführerin, dass diese Gegenstände nur waldpädagogischen Zwecken gewidmet waren. Dabei wurden ausschließlich Naturmaterialien, wie Holz und Ziegelsteine (ohne Verbindungsmaterial wie Mörtel etc.) verwendet. Diese geringfügigen Kräuterspiralen bzw. Kräuterturm waren nur für vorübergehende waldpädagogische Zwecke gewidmet, insbesondere eben bis zur Aberntung der Kräuter. Im Herbst wären diese Kräutereinrichtungen ohnehin plangemäß wieder zur Gänze entfernt worden (Schulauftrag!). Tatsächlich hat die belangte Behörde auch – wie im Straferkenntnis zum Ausdruck kommt – festgestellt, dass die Kräutereinrichtungen ohnehin bereits wieder zur Gänze entfernt wurden. Dies erfolgte im Hinblick auf den Sonderauftrag der BH Braunau am Inn. Damit wurde aus der Sicht der Einschreiterin wertvolle Erziehungsarbeit zunichte gemacht. Insbesondere hätte die belangte Behörde aber feststellen müssen, dass die genannten Objekte ausschließlich aus Naturmaterialen errichtet wurden und ohnehin im Herbst wieder entfernt worden wären, hätte man eine entsprechende Vernehmung der Einschreiterin sowie der Schulbehörde durchgeführt.
Das Straferkanntnis bzw. die Sachverhaltsfeststellung ist daher auch aus diesem Blickwinkel mangelhaft bzw. unrichtig ausgefallen.
3. Das Projekt ‚Waldspielgruppe‘ befindet sich nicht auf einem reinen Waldgrundstück. Vielmehr ist (wie bereits oben erwähnt) auf dem Waldgrundstück auch eine Baufläche von 37 m² vorhanden. Im Zusammenhalt mit der Tatsache, dass die sich dort befindliche Holzhütte baurechtlich rechtskräftig genehmigt wurde sowie das Projekt Waldspielgruppe bzw. die Umwidmung rechtswirksam genehmigt wurde, ist die Errichtung von Blumenbeet, Kräuterspirale sowie Kräuterturm in minimalstem Ausmaß (wie im Straferkenntnis angeführt) keinesfalls ein Verstoß gegen § 17 Forstgesetz.
Diese Utensilien wurden ja nicht auf einem reinen Waldgrundstück errichtet, wie sich schon aus dem Grundbuchsauszug ergibt, ebenso aus dem beiliegenden Plan Erholungsfläche Waldspielgruppe.

Der Vorwurf des Verstoßes gegen § 17 Forstgesetz ist daher nicht nachvollziehbar, da das Anbringen von Schulmaterialien bzw. pädagogischen Utensilien von nur 3,6 m² (und dies nur vorübergehend) keine Rodung im Sinne des § 17 Forstgesetz darstellt.
Beweis: Akt RO-R-301285/3-2009-MO der OÖ Landesregierung, dessen Beischaffung beantragt wird.
J L, B, p.A. Marktgemeinde H als Zeuge sowie beizuschaffender diesbezüglicher Akt der Marktgemeinde H bzw. Sitzungsprotokolle vom 31.03. sowie 22.09.2008 samt Planskizze, die eindeutig die Waldspielfläche inklusive Holzhütte aufweist.
4. In rechtlicher Hinsicht ist das Straferkenntnis der BH Braunau am Inn vom 13.07.2018 verfehlt, zumal einerseits nur von einer vorübergehenden Aufstellung der genannten Utensilien auszugehen ist (nicht auf Dauer!) sowie nur eine im Hinblick auf das Gesamtgrundstück im Ausmaß von 3.120 m² von einer bedeutungslosen Kleinfläche in Bezug auf die Kräuterutensilien (ca. 3,6 m²) auszugehen ist. Weiters hätte berücksichtigt werden müssen, dass öffentliches Interesse (Schulprojekt!) an der pädagogischen Maßnahme (Ziehung von Kräutern im Wald) gegeben ist. Es wurden auch Waldkräuter angesetzt. Dennoch hat die BH Braunau am Inn (zu Unrecht) die Einschreiterin aufgefordert, unter anderem Waldkräuter aus dem Wald zu entfernen (gemäß Brief vom 11.06.2018). Die Einschreiterin ist dieser Forderung ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und unpräjudiziell vorerst nachgekommen, um weitere Weiterungen der Angelegenheit zu verhindern. Die Auslegung des Verhaltens der Einschreiterin durch die belangte Behörde bzw. die Qualifizierung als Verstoß gegen § 17 Forstgesetz ist allerdings weitaus überzogen bzw. letztlich rechtswidrig und keinesfalls zeitgemäß in der Anwendung der genannten Bestimmung. § 17 Forstgesetz verweist mehrfach auf das öffentliche Interesse, welches von der belangten Behörde in keiner Weise berücksichtigt wurde.
Hiezu sei nochmals erwähnt, dass aufgrund der Sonderwidmung Waldpädagogik es sich um ein Schulprojekt handelt, an dem die Lehrer der neuen Mittelschule M sowie Elternverein etc. großes Interesse haben. Der Auftrag zur Entfernung von Blumen und Kräutern, die auch Bienen und sonstigen Waldbewohnern zugunsten gekommen wären, wird von sämtlichen informierten und beteiligten Personen blankweg abgelehnt. Aufgrund der gegebenen Sonderwidmung sowie Sonderfläche und der vorhandenen rechtskräftigen Bewilligungen ist daher von einem Verstoß gegen § 17 Forstgesetz keinesfalls auszugehen. Das Straferkenntnis vom 13.07.2018 der BH Braunau am Inn, GZ: BHBRForst-2018-325982/7-EW ist daher rechtswidrig.
Beweis: Wie bisher.
Die Einschreiterin stellt daher die Anträge
a) auf Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung unter Ladung der genannten bzw. beantragten Zeugen;
b) auf Einstellung des Strafverfahrens bzw. Aufhebung des Straferkenntnisses der BH Braunau am Inn vom 13.07.2018, GZ: BHBRForst-2018-325982/7-EW;
c) in eventu wolle die Geldstrafe entsprechend reduziert bzw. nur eine Ermahnung ausgesprochen werden. Aufgrund sonderpädagogischen Auftrages bzw. Sonderwidmung ist von einem persönlichen Verschulden der Einschreiterin nicht auszugehen. Wie die Behörde selbst im Straferkenntnis ausführt, ist die Einschreiterin unbescholten, weshalb die unbedingte Verhängung einer Geldstrafe weitaus überzogen ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter und die Zeugin persönlich und die Vertreterin der belangten Behörde mittels Videokonferenz teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG x, Marktgemeinde H. Auf diesem wurden im Zuge eines Schulprojektes gemeinsam mit Schülern am 16.5.2018 in unmittelbarer Nähe der dort befindlichen Hütte neben einem geschotterten Weg ein Blumenbeet aus Ziegelsteinen (ca. 60 x 60 cm), eine Kräuterspirale aus Ziegelsteinen auf zwei Holzpaletten (ca. 1,2 x 1,2 m), ein Kräuterturm aus zwei aufgestellten Holzpaletten (ca. 30 cm x 1,2 m) und ein Kräuterturm aus fünf Holzkisten (ca. 1,2 x 1,2 m), errichtet. Das Blumenbeet, die Kräuterspirale und die Kräutertürme befanden sich mehrere Wochen dort und wurden im Juni 2018 wieder entfernt. Ein Teil des Grundstückes Nr. x, KG x, Marktgemeinde H weist im Flächenwidmungsplan die Sonderausweisung „Waldspielgruppe“ auf. Es wurde weder eine Rodung beantragt noch angemeldet.

Wie aus den im Akt befindlichen Lichtbildern ersichtlich waren das Blumenbeet, die Kräuterspirale und die Kräutertürme zwischen den dort stockenden Bäumen situiert.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Angaben der Parteien im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht und ist unstrittig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz begeht, wer das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall verwendete die Beschwerdeführerin ca. 3,6 m² Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, in dem auf dieser Fläche ein Blumenbeet, eine Kräuterspirale und zwei Kräutertürme errichtet wurden. Dies ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Für diesen Bereich lag zum Tatzeitpunkt keine Rodungsanmeldung oder -bewilligung vor, wodurch der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten ist.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche die Beschwerdeführerin entlasten und somit ihr Verschulden ausschließen hätte können. Das gemeinsam mit der Direktorin geplante bzw. besprochene Schulprojekt unterliegt den forstgesetzlichen Bestimmungen. Die von der Beschwerdeführerin hervorgehobene pädagogisch wertvolle Arbeit für die Kinder wird seitens des Landesverwaltungsgerichts nicht in Abrede gestellt, jedoch ist es an der Beschwerdeführerin gerade als Waldeigentümerin und Lehrerin gelegen, sich vor deren Verwirklichung über (forst)gesetzliche Bestimmungen zu informieren und auch ein Schulprojekt in Einklang mit den (forst)gesetzlichen Bestimmungen zu bringen. Die Beschwerdeführerin hat es verabsäumt mit der belangten Behörde rechtzeitig hinsichtlich der geplanten Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als der Waldkultur, Kontakt aufzunehmen. Die Verwendung von Kräuterbeeten und -türmen ist als Rodung anzusehen, selbst wenn kein Baum entfernt wurde.

Die Widmung eines Grundstückes im Flächenwidmungsplan ist für die Waldeigenschaft ohne Belang (vgl. VwGH 24.4.1995, Zl. 95/10/0035). Da es sich nicht um ein Rodungsverfahren und die damit einhergehende Interessensabwägung handelt, war daher nicht näher auf die Sonderwidmung „Waldspielgruppe“ einzugehen. Im verfahrensgegenständlichen Bereich liegt aufgrund der Bestockung Wald im Sinne des Forstgesetzes vor. Die Art der Flächenwidmung wäre im Rahmen eines antragsbedürftigen Rodungsverfahrens von der Behörde in die Interessensabwägung miteinzubeziehen.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Vermögens-, Familien- und Einkommensverhältnisse geht das Landesverwaltungsgericht von den von der Beschwerdeführerin unbestrittenen Annahmen der Behörde, monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro, Haus- und Grundbesitz, keine Sorgepflichten, aus. Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 200 Euro befindet sich im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens (2,8 % von 7.270 Euro).

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen, vermag das Landesverwaltungsgericht nicht erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zur genauesten Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Gemäß § 45 VStG kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Voraussetzung für die Anwendung der Z 4 ist das kumulative Vorliegen aller in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien (VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065; 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087), nämlich unter anderem ein geringfügiges Verschulden (subjektive Tatseite) und lediglich unbedeutende Folgen der Tat (objektive Tatseite). Von geringem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand iW auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist (vgl VwGH 17.2.2015, Ra 2015/09/0004) oder wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0065).

Das tatbildmäßige Verhalten, nämlich die Nutzung des Waldbodens für Kräuterbeete und –türme bleibt nicht erheblich hinter dem Unrechts- und Schuldgehalt zurück, da es sich um ein Schulprojekt handelt, das vor der Verwirklichung über einen längeren Zeitraum geplant wurde. Somit wäre jedenfalls genug Zeit gewesen mit der Behörde in Kontakt zu treten. Obwohl die Fläche des verwendeten Waldbodens gering ist, kann nicht von einer unbedeutenden Folge der Tat ausgegangen werden, da über mehrere Wochen dieser Zustand

aufrechterhalten wurde. Daran ändert auch die Entfernung der Baulichkeiten nichts.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt daher nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der Schutz bzw. die Erhaltung des Waldbodens, und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschwerdeführerin nicht als gering zu werten sind.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer